

## **Regelungsinhalte eines Demokratiefördergesetzes Stellungnahme der Evangelischen Akademien in Deutschland e. V.**

Die Evangelischen Akademien in Deutschland begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie dauerhaft zu stärken. Das vorliegende «Diskussionspapier» lässt jedoch in wesentlichen Punkten offen, was unter «Demokratieförderung» zu verstehen ist. Im «Diskussionspapier» dominiert die Prävention demokratiegefährdender Ideologien und Haltungen. Ergänzend wird «Vielfaltgestaltung» als demokratisch wünschenswerte Alternative zu den Ideologien der Ungleichheit benannt. Diese enge Bestimmung von Demokratieförderung entspricht dem Kernanliegen, das seit Jahren die Diskussion um das Demokratiefördergesetz dominiert: die Absicherung und Verbesserung der Förderung, wie sie im Bundesprogramm «Demokratie leben!» entstanden ist.

Das «Diskussionspapier» geht zugleich weit über diesen Regelungsinhalt hinaus. Demokratieförderung solle «demokratisches Bewusstsein» stärken, «Wissen über Demokratie» vermitteln und das Grundgesetz als «Gegenentwurf zum Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes» bekräftigen. Entsprechend dieses wesentlich weiter gefassten Begriffs von «Demokratieförderung» würde der Regelungsinhalt ein weites Spektrum an bereits etablierten Förderinstrumenten betreffen, die in der Zuständigkeit diverser Ministerien liegen. Dazu gehören z. B. zentrale Förderinstrumente der Kulturstatsministerin, die Förderung der politischen Stiftungen durch eine Mehrzahl von Ministerien, Förderprogramme des BMZ, des Bundeswirtschaftsministeriums, des BMBF und des AA. Die «kulturelle Bildung» und der «interreligiöse Dialog», die «Jugendsozialarbeit» und die «Begabtenförderung» (und manches mehr wäre zu nennen) sind in diesem allgemeinen Sinne der «Demokratieförderung» substantiell verpflichtet. Am allerdeutlichsten ist dies im Bereich der politischen Bildung.

Wir glauben nicht, dass ein derart umfassendes Demokratiefördergesetz intendiert ist, befürchten aber, dass eine neue gesetzliche Regelung zu nichtintendierten Konflikten und Schädigungen zivilgesellschaftlichen Engagements Anlass geben könnte. Jedenfalls vermittelt das «Diskussionspapier» keine Vorstellung, wie die nötigen Ein- und Abgrenzungen gesetzlich gefasst werden sollen und wie diese überhaupt rechtssicher gefasst werden könnten.

Zugleich ist im «Diskussionspapier» offensichtlich, dass ein Demokratiefördergesetz wenigstens den Bereich der politischen Bildung zentral betreffen würde. Dieser wird jedoch sehr unzureichend benannt: Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) wird bloß erwähnt, ihre jahrzehntelange Erfahrung scheint nicht auf. Das «Handlungsfeld 1 politische Bildung» im Kinder- und Jugendplan (KJP) wird nicht einmal erwähnt, obwohl der Kinder- und Jugendplan eine klare und unseres Erachtens zureichende Rechtsgrundlage hat (SGB VIII).

Vor dem Hintergrund dieser Unschärfen empfehlen wir für den weiteren Prozess:

1. Die Definition des Regelungsinhalts darf den Begriff «Demokratieförderung» nicht allumfassend veranschlagen oder durch unzureichende Präzision eine solche Auslegung befördern. Sonst besteht die Gefahr, dass das Demokratiefördergesetz in der Praxis übergriffig wirkt oder z. B. nach einem Regierungswechsel für andere als die derzeit intendierten Ziele benutzt wird.
2. Der Regelungsinhalt muss dem Umstand Rechnung tragen, dass Demokratieförderung wesentlich politische Bildung ist, politische Bildung sich aber nicht auf Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung einengen lässt. Vielmehr ist politische Bildung prinzipiell und unabhängig von extremistischen Themen und präventiven Absichten demokratiefördernd.
3. Das Demokratiefördergesetz sollte explizit die Bundeszentrale für politische Bildung entweder als zentrale Dimension und eigenständige Institution der Demokratieförderung verankern oder explizit aus dem Regelungsinhalt des Demokratiefördergesetzes ausnehmen, weil sie auf einer anderen Rechtsgrundlage steht. Die BpB ist in der Konsequenz des Gesetzgebungsverfahrens zu stärken.
4. Politische Bildung, wie sie im SGB VIII begründet, im Rahmen des KJP realisiert und mit verwandten Aufgaben wie z. B. der Jugendsozialarbeit verzahnt ist, sollte im bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Rahmen bestätigt werden. Es ist keinerlei Begründung ersichtlich, dieses rechtssichere und praktisch bewährte Förderinstrument des BMFSFJ in Frage zu stellen.
5. Der bundeseinheitliche Wirkungszusammenhang des KJP sichert Professionalität, materielle Infrastruktur und verbandliche Organisation der Zivilgesellschaft. Das Handlungsfeld 1 Politische Bildung im KJP sollte im Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens gestärkt werden, um komplementär zu den Trägern, die monothematisch der Präventionsarbeit und Vielfaltgestaltung gewidmet sind, dem komplexen Anliegen der Demokratieförderung gerecht werden zu können.
6. Überdies ist im KJP gerade möglich, was u. a. in den neu entstandenen Kompetenznetzwerken zurecht vermisst wird: auf Dauer gestellte Strukturförderung statt Projektitis. Parallel hierzu müssen auch im Bereich der BpB zukünftig Strukturförderungen ermöglicht werden. In allen genannten Bereichen handelt es sich um Daueraufgaben, denen nur in verstetigter Kooperation von Staat und Zivilgesellschaft nachgegangen werden kann.
7. Bereits in der Gesetzgebung sollte deutlich gemacht werden, dass durch das Gesetz eine spezifische Dimension von Demokratie geregelt werden soll: das zivilgesellschaftliche Engagement, mithin die Ausgestaltung der demokratischen Ordnung Deutschlands durch ein spezifisches Verständnis des Verhältnisses von Staat und Zivilgesellschaft. Hierbei übernimmt der Staat die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu definieren und ausreichend Finanzierung zu gewährleisten, verortet die fachliche Expertise aber umfassend auf Seiten der Zivilgesellschaft.



8. Deshalb ist trotz und wegen der finanziellen Abhängigkeit der zivilgesellschaftlichen Institutionen deren Vielfalt und Autonomie besonders zu wahren. Hierzu gehören (spätestens in den Richtlinien festzuschreibende) Regelungen wie Rahmenvereinbarungen, Jahreskontingente und Zentralstellenverfahren, wie sie sich qualitätssichernd und Bürokratie vermeidend seit Jahrzehnten in den o. g. Bereichen der politischen Bildung etabliert haben. Dies sind überdies Vorkehrungen, die Professionalität, Bedarfsorientierung und bundeseinheitliche Wirkungszusammenhänge sichern. Durch solche Regelungen treten die jeweiligen Ministerien und Behörden der Zivilgesellschaft als Partner gegenüber.

9. Da es weiterhin eine Vielzahl an Förderprogrammen geben wird, sollten in Gesetz und Richtlinien vermieden werden, Doppelstrukturen zu etablieren. So liegt die allgemeine Kompetenz der politischen Jugendbildung bei den im KJP verorteten Verbänden bzw. die Kompetenz der politischen Erwachsenenbildung bei der BpB und deren anerkannten Trägern. Es bedarf keiner Parallelstrukturen hierfür in speziellen Förderprogrammen wie z. B. «Demokratie leben!». Vielmehr ist in der zukünftigen staatlichen Förderung darauf zu achten, die bewährten Strukturen auszubauen und ggf. neue Träger in bestehende Arrangements (wie etwa in den KJP) aufzunehmen. Die Bereitschaft seitens der Träger der politischen Bildung hierfür ist gegeben.

10. Doppelstrukturen zu vermeiden und Kooperationen in Vielfalt zu fördern wird am ehesten gelingen, wenn Förderprogramme nicht gegeneinander abgeschottet werden. NGOs mit einem monothematischen Zuschnitt wie z. B. der Bildungsarbeit gegen Antisemitismus sind und sollen anerkannter Träger der politischen Bildung sein, während umgekehrt thematisch ungebundene Bundesverbände der politischen Bildung selbstverständlich auch gegen und über Antisemitismus arbeiten. Bei der Ausgestaltung des Gesetzes bzw. der Richtlinien ist auf diese Verzahnung zu achten, Kooperation zu fördern, statt einzelne Bedarfe in Versäulungen zu isolieren.

11. Das Demokratiefördergesetz hat einen sehr schwierigen Regelungsinhalt. Überdies steckt hier der Teufel in vielen Details, was spätestens bei der Formulierung der Richtlinien deutlich werden wird. Wir empfehlen deshalb dem Gesetzgeber, den gesamten Prozess äußerst kooperativ zu gestalten.

Unsere Einschätzung macht vor allem anderen deutlich: Wir sind dem Anliegen des Demokratiefördergesetzes fundamental verpflichtet. Demokratie zu fördern, ist der Gründungsauftrag der Evangelischen Akademien in Deutschland seit 1945 bis heute. Demokratieförderung ist kein neues Anliegen, muss jedoch immer wieder neu justiert werden. Deshalb empfehlen wir dem Gesetzgeber, ein Demokratiefördergesetz als zielsichere *Innovation und Pflege* gewachsener Strukturen anzulegen. Wenn wir Fortschritte an der einen Stelle durch Rückschritte an der anderen erkaufen, kommen wir nicht voran.

Berlin, 18. März 2022

Dr. habil. Klaus Holz